## VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 31.03.2023
3	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit
Verordnung	der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Ra-
	ben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die
	Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwal-
	tungsbezirkes Mödling erteilt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 31.03.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mödling erteilt wird

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden.

Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als "Gewinnerart" der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die "Verliererart" der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

## **VERORDNUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mödling zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern

von 1.August 2023 bis 15.März 2024

die Eichelhäher

von 1.August 2023 bis 15.März 2024

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1.Juli 2023 bis 31.März 2024 sowie

Aaskrähen aus Junggesellentrupps und

von 1.Jänner 2023 bis 31.Dezember 2023 von 1.Jänner 2024 bis 31.Dezember 2024

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16.03.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann Dr. Philipp Enzinger

Angeschlogen Om: 07.04.2023 Abger. Ommen Om: 02.01,2025